

## **Bekanntgabe**

Für das Vorhaben „Bau und Betrieb einer Restwasserkraftanlage und einer Fischaufstiegsanlage am Saale-Wehr Porstendorf“ im Saale-Holzland-Kreis, in der Gemeinde Neuengönna, in der Gemarkung Neuengönna, Flur 8, Flurstück 1608 wurde ein Antrag gemäß § 8 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Das geplante Gesamtvorhaben umfasst den Neubau einer Restwasserkraftanlage einschließlich eines Horizontalrechens und den Neubau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr sowie den Einbau einer neuen automatisierten Wehrklappe.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 sowie 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der vorhandene Aufstau der Saale sowie der am Saalewehr festgesetzte Mindestabfluss von 3,00 m<sup>3</sup>/s sollen für den Betrieb der Restwasserkraftanlage sowie der Fischaufstiegsanlage genutzt werden. Es soll außerdem durch den Bau der Fischauf- und Fischabstiegsanlage die Durchgängigkeit der Saale für Fische hergestellt werden. Mit der Umsetzung des Gewässer- ausbauvorhabens entsteht somit neben der Restwasserkraftanlage auch ein ökologisch durchgängiger Gewässerabschnitt der Saale. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässerbett verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt nur in einem geringen Umfang, da diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert werden. Die bauzeitliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt nur temporär bzw. ist auszugleichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 13.12.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert